

Katholische
Kirche
Vorarlberg

FELD
KIRCHER
DIÖZE
SÄN
BLATT

53. JAHRGANG
Oktober/November/Dezember 2021
Nr. 10-12

FELD KIRCHER DIÖZE SAN BLATT

53. JAHRGANG

Oktober/November/Dezember 2021

Nr. 10-12

INHALT

50. Personalnachrichten	94
51. Konstituierende Sitzung des Bibelbeirats der Diözese Feldkirch, 12. September 2021	96
52. Religionsunterricht	96
53. Neues von der Berufungspastoral	96
54. Verbunden mit Carl Lampert – Termine	97
55. Subventionsansuchen für Bauvorhaben 2022	99
56. Botschaft zum Welttag der Armen von Papst Franziskus, 14. November 2021	99
57. Inlandshilfe der Caritas und Welttag der Armen am Sonntag, 14. November 2021	100
58. Adventopfersammlung 11. und 12. Dezember 2021	101
59. Statuten der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg	101
60. Geschäfts- und Wahlordnung der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg	107
61. Struktur- und Stellenplan 2030	111
62. Kirchliche Statistik 2021 – Zählbogen – Abgabe 14. Jänner 2022	115
63. Diözesanhaus geschlossen	115
64. Nachruf Pfarrer i. R. Konrad Natter	115

50. PERSONALNACHRICHTEN

Brigitte Knünz wurde am 5. August 2021 als Leiterin des Werkes der Frohbotschaft Batschuns und **Rosalia Kohler** als stellvertretende Leiterin gewählt und von Bischof Benno bestätigt.

DI Mag. Dekan Rainer Büchel und **Vizeoffizial Lic.iur.can Cristinel Dobos** wurden von Bischof Benno für die Funktionsperiode von März 2019 bis März 2024 zum Mitglied des Konsultorenkollegiums der Diözese Feldkirch ernannt.

Silviu Cristian Salca aus der Diözese Iași hat mit 1. September 2021 als Kaplan in der Dompfarre Feldkirch begonnen. Darüber hinaus wird er auch für priesterliche Dienste im Pfarrverband Nofels-Tisis-Tosters zur Verfügung stehen.

Diakon Manfred Sutter wurde mit 1. September 2021 zum Gemeindeleiter für die Pfarre Haselstauden in Dornbirn bestellt.

Auf Grund einer Reduktion des Anstellungsausmaßes der Assistentin des Pastoralamtsleiters arbeitet auch **Nicole Schedler-Denk** seit 1. Juli 2021 im Büro des Pastoralamtsleiters mit.

Mag. Edgar Ferchl-Blum hat bereits im Juni 2021 die Aufgabe des Gemeindeleiters für die Pfarren Lochau und Eichenberg übernommen und wurde zudem damit beauftragt, die Zusammenführung der beiden Pfarrverbände Hohenweiler-Hörbranz-Möggers und Eichenberg-Lochau zu einer Seelsorgeregion Leiblachtal vorzubereiten. Seine Aufgabe als Leiter des Ehe- und Familienzentrums der Diözese übergibt er mit 1. November 2021 an **Mag. Bohuslav Bereta**.

Martina Schrott ist per 31. Juli 2021 aus dem Dienst in unserer Diözese ausgeschieden. Die Stelle in der

Krankenhausseelsorge am LKH Dornbirn wurde in der Folge per 1. September 2021 mit **Dipl. PAssⁱⁿ Sandra Mathis** besetzt.

Dipl. theol.ⁱⁿ Katharina Hischer ist per 31. August 2021 aus dem Dienst in unserer Diözese ausgeschieden. Ihre Nachfolge als Pastoralassistentin in der Pfarre Götzis hat mit 1. September 2021 **Lea Ströhle, MA**, angetreten.

Als Nachfolger für **Dipl. PAssⁱⁿ Hildegard Rohner-Dobler**, welche mit 1. Dezember 2021 ihren Ruhestand antritt, hat **Mag. Niko Pranjić** per 1. September 2021 als Pastoralassistent nach Hard gewechselt.

Dipl. PAssⁱⁿ Sabrina Wachter wurde mit 1. September 2021 zur Gemeindeleiterin für die Pfarre Herz Mariae in Bludenz bestellt.

Silvia Boch hat den Pastoraltheologischen Kurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg absolviert und damit ihre Ausbildung zur Pastoralassistentin abgeschlossen. Seit 1. September 2021 ist sie nun als Gemeindeleiterin von Möggers im PV Hohenweiler-Hörbranz-Möggers tätig.

Brigitte Scherrer hat ebenfalls den Pastoraltheologischen Kurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg absolviert und damit ihre Ausbildung zur Pastoralassistentin abgeschlossen. Sie arbeitet seit 1. September 2021 als Pastoralassistentin in der Dompfarre in Feldkirch.

Mag.^a Franziska Römelt hat nach Abschluss ihres Pastoraljahres mit 1. September 2021 die Stelle als Pastoralassistentin in der Pfarre Röthis angetreten.

Mag. Ewald Unterhofer hat nach Abschluss seines Pastoraljahres mit 1. September 2021 seine Stelle als Pastoralassistent in der Pfarre Nofels sowie als Fachreferent im Team Junge Kirche angetreten.

Daniela Amann absolviert beginnend mit 1. September 2021 das Pastoraljahr und kommt in der Seelsorgeregion Vorderland zum Einsatz.

Dr. Michael Willam hat mit 1. September 2021 neben seiner Aufgabe als Pastoralleiter der Seelsorgeregion Vorderland auch die Funktion des Gemeindeleiters für die Pfarren Röthis und Weiler übernommen.

Claudia Marte hat nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Pastoralassistentin mit 1. September 2021 die Stelle als Fachreferentin für Firmpastoral im Team Junge Kirche angetreten.

Julia Toplak hat ebenfalls die Ausbildung zur Pastoralassistentin abgeschlossen, bleibt aber vorerst noch für ein weiteres Jahr an ihrer Praxisstelle im Pfarrverband Bildstein-Schwarzach tätig.

Nina Fleisch betreut seit 1. September den Schwerpunkt Musik im Team Junge Kirche.

Rosa Andrea Martin hat mit 15. Juli 2021 als Mitarbeiterin für Marketing und Projektarbeit im Team Kommunikation begonnen. Das Redaktionsteam wird ab 15. September 2021 durch **Mag. Andreas Haller** verstärkt.

DI Martin Strele wurde zwischenzeitlich mit der Leitung des neu aufzubauenden Netzwerkes „Welthaus Vorarlberg“ betraut. Ihn unterstützt in dieser Aufgabe ab Herbst **Mag. Susanne Schaudy**, welche mit 1. September 2021 zudem auch die Geschäftsführung der Stiftung Bruder und Schwester in Not übernommen hat. Zu ihrem Nachfolger als Fachreferent für die Dreikönigsaktion wurde per 1. September 2021 **Mag. Michael Ströhle** bestellt. Als Fachreferentin für entwicklungspolitische Bildungsarbeit im „Welthaus Vorarlberg“ wird **Mag. Martina Jäger** mit 1. Oktober 2021 beginnen.

Andrea Gollob, BA, hat mit 31. August 2021 ihre Mitarbeit im Team Junge Kirche beendet.

PD Dr.ⁱⁿ Teresa Peter hat an der Universität Innsbruck und am Jnana-Deepa Vidyapeeth Pontifical Institute of Philosophy and Religion in Pune (Indien) Selbstständige Religionspädagogik studiert, 2005 promoviert und sich 2019 im Fachgebiet „Fundamentaltheologie“ mit einer Habilitationsschrift zum Thema „Doing Spiritual Theology“ – Epistemologische und offenbarungstheologische Überlegungen ausgehend von Zeugnissen aus der ignatianischen und aus der vipassanā Tradition“ habilitiert. Neben ihrer Tätigkeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Universität Innsbruck absolvierte Dr.in Peter den Universitätslehrgang „Spirituelle Theologie im interreligiösen Prozess“, den berufsbegleitenden Lehrgang „Geistliche Begleitung“ sowie die Diplomausbildung in Themenzentrierter Interaktion (TZI) nach Ruth C. Cohn. Ab 1. Oktober 2021 leitet sie das Institut für Religionspädagogische Bildung der KPH Edith Stein in Feldkirch.

Mag. Silvia Einspieler-Heim absolvierte das Lehramtsstudium für Englisch und katholische Religion an der Universität Innsbruck sowie am Heythrop College in London. In den vergangenen Jahren arbeitete sie nicht nur als AHS-Lehrerin am BG Bludenz, sondern engagierte sich zudem im Leitungsteam der ARGE Katholische Religion. Seit September 2021 ist sie auch am Institut für Religionspädagogische Bildung der KPH Edith Stein in Feldkirch tätig.

51. KONSTITUIERENDE SITZUNG DES BIBELBEIRATS DER DIÖZESE FELDKIRCH, 12. SEPTEMBER 2021

„Die Worte der heiligen Schrift sind der Grund, auf dem wir als Christinnen und Christen stehen. Denn in ihr ist die Gotteserfahrung Israels und der Urkirche lebendig. Die persönliche Lektüre sowie die fortwährende Beschäftigung mit dem Wort Gottes berühren, ermutigen, trösten und fordern heraus: zum Umdenken, zur Umkehr, besonders aber auch zur Nächstenliebe“, schreibt Bischof Dr. Benno Elbs im Ernennungsdekret für die Mitglieder des neu geschaffenen Bibelbeirates. Dem Bibelbeirat kommt die Aufgabe zu, den Bibelreferenten der Katholischen Kirche Vorarlberg, Pfarrer Erich Baldauf, im Team Spiritualität, Liturgie, Bildung unter der Leitung von MMag. Dietmar Steinmair zu beraten und zu unterstützen und somit die Bibelpastoral in Vorarlberg zu fördern.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beirats sind für die Periode von drei Jahren ernannt:

- _ Erich Baldauf
- _ Annamaria Ferchl-Blum
- _ Eva Grabherr
- _ Barbara Knittel
- _ Helga Kohler-Spiegel
- _ Christian Kopf
- _ Tabea Lenz
- _ Dietmar Steinmair
- _ Juliana Troy
- _ Katharina Weiss
- _ P. Martin Werlen OSB

Vorsitzender des Bibelbeirates ist P. Martin Werlen OSB.

Die Katholische Kirche Vorarlberg möchte mit dem Bibelbeirat in der Folge der drei zurückliegenden Bibeljahre (2019 – 2021) der biblischen Arbeit in Vorarlberg verstärkte Aufmerksamkeit schenken.

52. RELIGIONSUNTERRICHT

Zusammenarbeit Religionsunterricht und Pfarre

Religionslehrer/innen im Pflichtschulbereich, die ihren Dienst in diesem Schuljahr neu beginnen, mögen sich in der jeweiligen Pfarre oder im Seelsorgeraum bei den Pfarrverantwortlichen vorstellen. Ebenso sind die Pfarrverantwortlichen dazu angehalten im Sinne einer guten Kommunikation und Zusammenarbeit auf die Religionslehrer/innen vor Ort zuzugehen. „Religiöse Übungen“ werden zu Schuljahresbeginn geplant und mit den Schulleitungen terminlich abgestimmt. Die Verantwortung für Ausmaß und Inhalt der religiösen Übungen liegt bei den Religionslehrer/innen.

Krankmeldungen

Kirchliche bestellte Religionslehrer/innen melden einen Krankenstand am Schulstandort und im Schulamt. Falls sie länger als zwei Tage erkrankt sind, ist eine „ärztliche Arbeitsunfähigkeitserklärung“ vorzulegen. Auch das Ende des Krankenstandes ist uns bekanntzugeben.

Mag.^a Annamaria Ferchl-Blum, Schulamtsleitung

53. NEUES VON DER BERUFUNGSPASTORAL

MATURAWALLFAHRT am 13. Oktober 2021

Die Katholische Kirche und der Landesschulrat Vorarlberg laden zur 6. Maturawallfahrt am 13. Oktober ein. Maturant/innen aus dem ganzen Land machen sich auf den Weg von Schwarzach zur Basilika Bildstein. Die Maturawallfahrt ermutigt zu einer erfrischenden und dynamischen Erfahrung: unterwegs sein, Gemeinschaft erleben, den Glauben und das Leben feiern. Gastfreundschaft wird groß geschrieben. Auf dem Weg

versuchen wir besser zu verstehen, was das Motto „Trotzdem“ gerade heute und in unserem Alltagsleben bedeuten kann. Die Bibelstelle vom leeren Grab wird uns dabei begleiten.

www.kath-kirche-vorarlberg.at/organisation/berufungspastoral/termine/maturawallfahrt-2021

THEOLOGY MEETS ...

Das Schulprojekt der Berufungspastoral in Kooperation mit dem Schulamt geht in die zweite Runde. Erster Projektzeitraum ist der Monat November. Theology meets Geschichte, Mathematik, Wirtschaft, Politische Bildung, Psychologie und Philosophie, Ethik, Physik, Biologie, Deutsch, Latein, Musik, Kunst, Religion etc. Ausgewählte Referenten/innen kommen auf Einladung in den Unterricht und stehen sowohl als fachkundige Experten/innen als auch als ausgebildete Theologen/innen für ein Gespräch mit den Schüler/innen zur Verfügung. Querdenken ist erlaubt! Enge Fachgrenzen waren gestern. Interdisziplinarität und Weitblick sind heute.

HOT-SPOT-TALKS in Vorarlberg und Innsbruck

Wichtige Fragen über Gott und die Welt diskutieren junge Menschen zwischen 17 und 30 Jahren mit Bischof Benno Elbs bei den Hot-Spot-Talks. Über 30 Hot-Spot-Talks wurden in den letzten Jahren zusammen mit jungen Leuten organisiert. Besonders interessant ist dieses Angebot auch für junge Leute, die auf einem längeren Firmweg sind.

Zum 32. Hot Spot Talk laden wir ein am **Donnerstag, den 21. Oktober 2021 ab 19 Uhr in Dornbirn**, Pfarrheim St. Martin zum Thema Sterbehilfe.

Am **3. November 2021** wandert der Hot Spot Talk nach **Innsbruck**. Studierende – nicht nur aus Vorarlberg – diskutieren mit Bischof Benno über die „Verstaubtheit“ oder die Aktualität des Glaubens für junge Menschen heute.

Nähere Infos und weitere Termine finden Sie unter www.hot-spot-talk.at.

EXERZITIEN IM ADVENT

Von **Freitag, 17. bis Sonntag, 19. Dezember 2021** lädt die Berufungspastoral junge Leute ab 17 zu Advent-Exerzitien zusammen mit Bischof Benno Elbs ins Dominikanerinnenkloster Bludenz ein. www.kath-kirche-vorarlberg.at/organisation/berufungspastoral/termine/exerzitien

Nähere Informationen zu allen Angeboten entnehmen Sie bitte unserem **Jahresprogramm** www.kath-kirche-vorarlberg.at/organisation/berufungspastoral/artikel/das-jahresprogramm-2020-2021 oder kontaktieren Sie das **Team der Berufungspastoral** elisabeth.fenkart@kath-kirche-vorarlberg.at Telefon: 05522 3485 - 304 www.meine-berufung.at www.facebook.com/meineberufung

54. VERBUNDEN MIT CARL LAMPERT – TERMINE

10 Jahre Seligsprechung Carl Lampert
Carl Lampert war nicht nur einfach Provikar in einer der schwierigsten Zeiten, sondern er fühlte sich verantwortlich, Unrecht anzuprangern, wo es nötig war und Hilfe zu leisten, wo ein Zutun fehlte.

Sein tiefer und unverbrüchlicher Glaube, sein unverrückbarer Widerstand und sein unerschrockenes Eintreten zeugen von einer tiefgehenden Bundfähigkeit und einer unermesslichen Kraft. Er lebte den Bund mit Gott und den Menschen intensiv mit all seinem Sein. Eine Haltung, die in unserer Zeit ebenfalls wichtig ist angesichts der vielen gesellschaftlichen Herausforderungen.

Wir können, müssen, sollen – wie er – Unrecht anklagen, wo wir es wahrnehmen, Hilfe leisten, wo Unterstützung fehlt, das Verbindende sehen, das Trennende mahnen. Und diese Botschaft, diese Verbundenheit zu ihm, wollen wir mittels vieler Veranstaltungen und einem Kunstprojekt, das während der Carl Lampert Woche gemeinsam mit allen Besucher/innen entstehen soll, gemeinsam ausdrücken.

VERANSTALTUNGEN DER CARL LAMPERT WOCHE 2021 (AUSZUG)

Mitten unter uns

Interkonfessionelle Gedenkfeier und Segnung einer Gedenktafel

Samstag, 6. November 2021, 17 Uhr
Fraxern, Pfarrkirche St. Jakob

Friedensgebet

Dienstag, 9. November 2021, 08:15 Uhr.
Göfis, Gedenkstätte in der Pfarrkirche

Das Kriegsende 1945 in Bregenz

Mittwoch, 10. November 2021, 19 Uhr
Bregenz, vorarlberg museum

Filmabend

10. November 2021, 20 Uhr
Göfis, Carl Lampert Saal
In Kooperation mit Freundeskreis Carl Lampert

Frau im Widerstand

Erinnerungsspaziergang zu Pauline Wittwer
Mittwoch, 10. November 2021
Gaschurn, Treffpunkt bei jeder Witterung

Todestag des seligen Carl Lampert

Samstag, 13. November 2021

Weg der Menschlichkeit

Domplatz Feldkirch, 13:30 Uhr

Mahnwache für die Menschlichkeit

Göfis, Pfarrkirche, 16 Uhr

Stützende Säule

Dornbirn, Pfarrkirche St. Martin, 8:15 Uhr
Gedenkgottesdienst mit Bischof Benno Elbs
Dornbirn, Pfarrkirche St. Martin, 19 Uhr

Verbunden mit Carl Lampert –

Erinnerung, Zeit und Zeugnis

Donnerstag, 18. November 2021, 18:30 Uhr,
Dornbirn, St. Martin
Freitag, 19. November, 18:30 Uhr,
Göfis, Pfarrkirche St. Luzius
Mit Unterstützung des Presseapostolatverein
Feldkirch

Msgr. Georg Schelling –

Priester, Häftling, Autor und Mensch

Nenzing, Wolfhaus
Samstag, 20. November 2021, 20 Uhr,
Ausstellungseröffnung
Ausstellungszeiten: Dienstag, 23. und 30. November
2021, Donnerstag, 25. November 2021 und
2. Dezember 2021, von 17-20 Uhr sowie am
Mittwoch, 8. 12. 2021 vor und nach der Messe
Mittwoch, 8. Dezember 2021
Nenzing, Pfarrkirche
Messe mit anschließender Weihe des Priestergrabs

Geist und Güte

Erinnerungsspaziergang zu Emil Fuchs
Mittwoch, 30. November 2021
Gortipohl, Treffpunkt bei jeder Witterung
Das aktuelle Programm mit allen Terminen und
Aktionen finden Sie unter www.carl-lampert.at.
Wir bitten Sie, sich über mögliche zusätzliche
Covid 19-Schutzbestimmungen (bspw. erforderliche
Vorabregistrierung) auf unserer Website zu
informieren

55. SUBVENTIONSANSUCHEN FÜR BAUVORHABEN 2022

Ansuchen um Genehmigung von Bauvorhaben und Gewährung von Bausubventionen für das kommende Jahr 2022 sind **bis spätestens 31. Oktober 2021** bei der Finanzkammer der Diözese Feldkirch einzureichen. Die Direktion der Finanzkammer bittet darum, diesen Stichtag einzuhalten, damit die Zuteilung von Subventionen auf die geplanten Bauvorhaben ermöglicht wird und die notwendigen baulichen Aktivitäten (z. B. Planung und Ausschreibung) rechtzeitig gestartet werden können.

Die Kapazitäten des Bauamts der Diözese sowie die verfügbaren finanziellen Mittel sind begrenzt. Die Subventionen werden nach Dringlichkeit, pastoralen Prioritäten und finanziellen Möglichkeiten der Pfarre durch den Vorstand der Finanzkammer zugewiesen. Ansuchen, die nach dem 31. Oktober 2021 einlangen, werden nur bei Notsanierungen oder anderen Ausnahmefällen genehmigt bzw. subventioniert.

Entsprechend der Bauordnung bitten wir **folgende Unterlagen schriftlich beizulegen:**

1. Bauplan
2. Kostenschätzung über die Gesamtkosten des Bauprojektes
3. Finanzierungsplan

Die Vorlage für den Finanzierungsplan erhalten Sie als Download auf www.kath-kirche-vorarlberg.at (unter Organisation / Finanzkammer / Bauvorhaben) oder im Sekretariat der Finanzkammer bei Frau Marion Ertl (05522/3485-402 bzw. finanzkammer@kath-kirche-vorarlberg.at).

56. BOTSCHAFT ZUM WELTTAG DER ARMEN VON PAPST FRANZISKUS, 14. NOVEMBER 2021

Die Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen steht auf der Homepage des Vatikans zum Download zur Verfügung.

www.vatican.va/content/francesco/de/messages/poveri/documents/20210613-messaggio-v-giornatamondiale-poveri-2021.html

57. INLANDSHILFE DER CARITAS UND WELTTAG DER ARMEN AM SONNTAG, 14. NOVEMBER 2021

Im Rahmen des von Papst Franziskus ausgerufenen „Welttag der Armen“ wird dieses Jahr am Sonntag, 14. November, auf die Not von Menschen hier in Vorarlberg aufmerksam gemacht. Die Caritas Vorarlberg bittet die Pfarren von Herzen, die Inlandshilfe im November zu unterstützen.

Der Papst hat heuer den Welttag unter das Motto „Die Armen habt ihr immer bei euch“ (Mk 14,7) gestellt. Im zweiten durch die Corona-Pandemie geprägten Jahr ist Not auch hier in Vorarlberg in vielen Bereichen spürbar. Corona brachte mit sich, dass Menschen auf Hilfe angewiesen sind, die es nicht für möglich gehalten hätten, in solch eine prekäre Situation zu geraten. Die Zahl der Menschen, die zum ersten Mal in den Caritas-Beratungsstellen vorgesprochen haben, ist ebenso gestiegen wie die Anfragen in den Suchtberatungsstellen. Und schließlich macht auch die Erfahrung von Isolation und Einsamkeit Menschen in Vorarlberg massiv zu schaffen.

Die Hilfe der Caritas ist so vielseitig wie die Bedürfnisse der Menschen: Im vergangenen Jahr wurden 2.704 Haushalten mit 5.432 Personen in existenziellen Notlagen durch die Beratungsstelle Existenz&Wohnen geholfen. 312 Kinder wurden in den 14 Lerncafés bei Hausübungen und beim Lernen begleitet. 1.193 schwerkranken Menschen wurde durch Hospiz Vorarlberg ein würdevolles Leben bis zuletzt ermöglicht. Insgesamt hat die Caritas über 12.000 Menschen direkt geholfen – die große Zahl der Angehörigen nicht mitgezählt.

Viele Einrichtungen der Caritas werden wesentlich aus Spendenmitteln finanziert und sind darauf angewiesen. Durch Ihre Unterstützung im Rahmen des Welttages der Armen kann so vielen Menschen geholfen werden.

Mitarbeiter/innen der Caritas informieren gerne im Gottesdienst vor Ort über ihre Arbeit und die Verwendung der Mittel. Kontakt: Robert Salzmann (T. 05522/200-4015, M 0676/884204026, E. robert.salzmann@caritas.at). Entsprechend zusammen gestellte Materialien für die Gottesdienstgestaltung und weitere Informationen zum Welttag der Armen werden frühzeitig zugeschickt, bzw. sind auf der Homepage <https://www.caritas-vorarlberg.at/mithelfen/pfarren> ersichtlich.

Die Caritas der Diözese Feldkirch bittet, die Pfarrkollekte zum Welttag der Armen auf das Konto der Raiffeisenbank Feldkirch, IBAN AT32 3742 2000 0004 0006 zu überweisen. Kennwort „Inlandshilfe“. Wie immer können zehn Prozent für eigene soziale Projekte einbehalten werden.

Ein herzliches „Vergelt's Gott“ gilt allen Pfarren und Mitchrist/innen für ihre hilfreiche Unterstützung.

58. ADVENTOPFERSAMMLUNG 11. UND 12. DEZEMBER 2021

STERN DER HOFFNUNG

„Bruder und Schwester in Not“ Stiftung
der Diözese Feldkirch

Unser Motto in diesem Jahr:

Für das Überleben der Indigenen in Amazonien
AMAZONIEN DARF NICHT STERBEN

Die indigenen Völker in Amazonien leiden.

Sie benötigen dringend Hilfe.

Über 300 indigene Völker leben in Brasilien. Recht auf ihr angestammtes Land haben die wenigsten. Im Gegenteil: In Rekordtempo wird es von Regierung und Wirtschaft ausgebeutet und zerstört. Mehr als drei Fußballfelder werden in Amazonien pro Minute abgeholzt. Pro Minute. Die dort lebenden Indigenen sind eng mit ihrem Land verbunden. Trotzdem werden sie bedroht, vertrieben und verfolgt. Wer nicht geht, riskiert sogar sein Leben: Immer wieder werden Indigene brutal ermordet.

Die Indigenen sind die Beschützer des Waldes, der Flüsse und des Klimas. Wird der Regenwald in Amazonien gerodet, hat das auch Auswirkungen auf unser Klima. Denn Amazonien ist die „grüne Lunge“ unserer Erde. Bekommen die Indigenen ihr Land endlich zugesprochen, bleibt der Wald erhalten und der Klimawandel kann gebremst werden. Dafür setzten wir uns ein. Gemeinsam mit Bischof Erwin Kräutler. Für die Indigenen und ihre Mitwelt. Bitte helfen Sie uns dabei!

Wir wollen bis 2024 in Brasilien eine Fläche von der Größe Österreichs schützen. Und zwar indem die Gebiete den 46 dort lebenden indigenen Völker zugesprochen werden.

- _ 5 Euro ermöglichen Corona-Masken und Desinfektionsmittel für eine Delegation von 45 Indigenen.
- _ mit 48 Euro kann die Fläche der Stadt Bregenz (30 km²) geschützt werden.
- _ Anwaltshilfe für nötige Beratung & Ausbildung für Indigene kostet 215 Euro im Monat.

DANKE für Ihre Spende. Jeder Beitrag hilft!

„Bruder und Schwester in Not“, Stiftung der Diözese Feldkirch, hilft, weil uns die Menschen am Herzen liegen. Helfen wir aus Dankbarkeit, weil es uns gut geht.

In unserer Diözese wird die Adventaktion am 3. Adventsonntag, 11. bis 12. Dezember 2021, durchgeführt. Wir bitten Sie, die Sammelsäckchen, Zahlscheinbeilage bei den Gottesdiensten auszu- teilen oder beim Pfarrblatt beizulegen und in den Gottesdiensten empfehlend auf die Aktion hinzuweisen.

Den gesammelten Spendenbetrag bitten wir auf unser Konto bei der Sparkasse Feldkirch, IBAN AT23 2060 4000 0003 5600, zu überweisen. Vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bruderundschwesterinnot.at oder erhalten Sie bei Jeannette Bösch Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, 8 bis 12 Uhr, T. 05522/3485-154, E-Mail: BSIN@kath-kirche-vorarlberg.at

59. STATUTEN DER KATHOLISCHEN JUGEND UND JUNGSCHE VORARLBERG

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Jugend und Jungschar Vorarlberg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Vereinszwecke sind:
 - a. Planung, Durchführung und Leitung der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Vorarlberg
 - b. Vertretung der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg auf Landes- und Bundesebene gegenüber staatlichen Stellen, anderen Kinder- und Jugendorganisationen und der gesamten Öffentlichkeit
- (3) Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Studium von Kinder- und Jugendfragen
 - b. Ausarbeitung von Planungen und Richtlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- c. Initiierung, Förderung und Koordination der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (in verbandlicher und offener Form) auf pfarrlicher, dekanatlicher und diözesaner Ebene
 - d. Aus- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
 - e. Herausgabe von Werkbriefen, Zeitschriften, Arbeitsbehelfen und Hilfsmitteln aller Art und Betreiben einer Homepage
 - f. Durchführung von Aktionen und Maßnahmen in Zusammenarbeit auf Dekanats- und Pfarrebene
 - g. Vorträge, Kurse und Bildungsveranstaltungen aller Art
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Subventionen
 - c. Spenden und Vermächtnisse
 - d. Erträge aus Veranstaltungen aller Art
 - e. Erträge aus Lotterien und Sammlungen
 - f. Erträge aus dem Vertrieb von Hilfsmitteln für die Arbeit mit Gruppen
 - g. Vermietung von Hütten und Häusern
 - h. Sponsoring
 - i. Sonstige Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem materiell fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die mit den Zielen des Vereins einverstanden, zwischen sieben und 25 Jahren alt sowie im Pfarrleben aktiv eingebunden sind, z.B. als Ministrant/in, Jungscharkind, Firmling etc. Darüber hinaus können Mitglieder des Vereins über 25-jährige physische Personen sein, welche eine leitende Funktion innerhalb des Vereins inne haben, einem Vereinsorgan angehören, in den pfarrlichen Strukturen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind oder für diese Verantwortung tragen, hauptamtlich im Team Junge Kirche mitarbeiten, oder unterstützend bzw. durch Ehrenmitgliedschaft dem Verein nahe sind.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven und unterstützenden Mitgliedern sowie über die Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins entscheidet zuerst die jeweils örtlich zuständige Ebene (Pfarre) und in letzter Instanz das Leitungsteam. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt über eine Beitrittserklärung und wird durch deren Übergabe bzw. mit der Übernahme in die von der Pfarre geführte Mitglieder-Liste wirksam. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist für die Aufnahme die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Zum Zweck der Mitgliederverwaltung leitet die Pfarre die Mitglieder Daten an das Leitungsteam (=Vereinsvorstand) weiter. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Leitungsteam bei der Jahreshauptversammlung. Vorschläge können vorab eingebracht werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung des jeweiligen Engagements bzw. der (schrift-

lichen) Erklärung des freiwilligen Austritts gegenüber dem Verein oder seiner Erfüllungshilfen (z.B. Pfarre). Des Weiteren endet die Mitgliedschaft durch Erreichen der Altersgrenze (ausgenommen sind Personen, die Vereinsfunktionen wahrnehmen, sowie unterstützende und Ehrenmitglieder), durch Ausschluss oder durch Tod.

- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsteam wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausgesprochen werden. Ebenso kann das Leitungsteam ein Mitglied ausschließen, wenn dies trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren bleibt davon unberührt.
- (3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über einen Antrag des Leitungsteams beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die seinem Alter entsprechenden Veranstaltungen der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg (je nach Veranstaltung entgeltlich oder unentgeltlich) zu besuchen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann an der Jahreshauptversammlung teilnehmen und über die in § 9 Abs. 3 angeführten stimmberechtigten Teilnehmer/innen der Jahreshauptversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeitrag in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung (§§ 9 und 10), das Leitungsteam (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Leitungsteams oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung;
 - b. schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen;
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2) binnen vier Wochen statt.
- (3) An der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben jeweils zwei Mitglieder pro Pfarre (die von der Pfarre bestimmt werden), pro dekanatlichem und diözesanem Team. Die genannten Teams legen selber fest, welche zwei Mitglieder ein Stimmrecht ausüben. Des Weiteren haben alle hauptamtlich Angestellten des Teams der Jungen Kirche Vorarlberg, alle Mitglieder des Leitungsteams sowie die Ehrenmitglieder Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Jede Person hat nur eine Stimme.

- (4) Zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin, die in Abs. 3 angeführten Personen schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen, wobei die Einladung für die Pfarren an die jeweils Pfarrverantwortlichen ergeht. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch das Leitungsteam.
 - (5) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (7) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Diözesanbischofs. Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins und auf Änderung der/des Letztbegünstigten kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen und mit Zustimmung des Diözesanbischofs gefasst werden.
 - (8) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die nächst gereichte Vorsitzende, bei Verhinderung aller Vorsitzenden ein weiteres Mitglied des Leitungsteams.
- a. Festsetzung der Schwerpunkte und Ziele der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der vom Diözesanbischof, Pastoralamt und diözesanen Pastoralrat vorgegebenen Leitlinien
 - b. Wahl der Vorsitzenden gemäß § 9 der Geschäftsordnung
 - c. Enthebung der Vorsitzenden (Dabei ist § 9 Abs. 3 lit. f) und h) der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.)
 - d. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen
 - e. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen. Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg ist dem Pastoralamt unaufgefordert vorzulegen. Dies ist auch bei § 12 Abs. 2 lit. f) der Statuten sinngemäß anzuwenden.
 - f. Entlastung des Leitungsteams
 - g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - i. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen

§ 10: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Bei der Jahreshauptversammlung wird die Arbeit der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg präsentiert.
- (2) Weitere Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

§ 11: Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht aus den von der Jahreshauptversammlung gewählten Vorsitzenden (in der Regel drei), dem Diözesanjugendseelsorger (der vom Diözesanbischof ernannt und enthoben wird) und der/m Teamleiter/in der Jungen Kirche (die/der nach Beratung mit dem Leitungsteam vom Pastoralamtsleiter ernannt und enthoben wird). Das Leitungsteam kann zu

bestimmten Fragen weitere Personen beratend beiziehen. Die Funktionsperiode des Leitungsteams beträgt zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Neuwahl im Rahmen einer ordentlichen Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Bei Ausscheiden einer/s Vorsitzenden hat das Leitungsteam das Recht, an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine 2/3 Mehrheit im Leitungsteam notwendig und in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung eine Neuwahl durchzuführen ist. Fällt das Leitungsteam ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl von Vorsitzenden einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- (4) Die Einladung zu den Leitungsteamsitzungen erfolgt in der Regel durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den Teamleiter/in der Jungen Kirche. Den Vorsitz führt jenes Leitungsteammitglied, welches per Mehrheitsbeschluss des Leitungsteams dazu bestimmt wird.
- (5) Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. (ausgenommen § 11, Abs. 2)
- (6) Außer durch Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion der Vorsitzenden durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8 und 9).

- (7) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit eine/n oder mehrere Vorsitzende/n entheben, wobei die Enthebung mit der Bestellung eines/einer neuen Vorsitzenden in Kraft tritt.
- (8) Ein/e Vorsitzende/r kann jederzeit schriftlich ihren/seinen Rücktritt erklären. Wenn es mehrere Vorsitzende gibt, ist die Rücktrittserklärung eingeschrieben an das Leitungsteam zu richten. Der Rücktritt wird sofort nach Einlangen der Erklärung wirksam.
- (9) Im Falle des Rücktritts aller Vorsitzenden bzw. wenn es nur eine/n Vorsitzende/n gibt, ist die Rücktrittserklärung an die Jahreshauptversammlung zu richten, die unverzüglich einzuberufen ist. Der Rücktritt wird bei dieser Jahreshauptversammlung wirksam.

§ 12: Aufgaben des Leitungsteams

- (1) Dem Leitungsteam obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung
 - b. Kontakte zu den diözesanen und regionalen Teams
 - c. Beantwortung von schriftlich eingebrachten Anfragen und Anträgen innerhalb von zwei Monaten
 - d. Mitarbeit in diözesanen, interdiözesanen, staatlichen und gesellschaftspolitischen Gremien und Einrichtungen
 - e. Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber kirchlichen Stellen, staatlichen Einrichtungen und Einrichtungen der außerschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Stellung-

- nahmen und Resolutionen zu aktuellen und grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Fragen, Gespräche über parteipolitische, konfessionelle und sonstige Grenzen hinweg)
- f. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes (vgl. § 10 Abs. 2, lit. e)
 - g. Verwaltung des Vermögens, wobei das Pastoralamt das Recht hat, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen und eine Prüfung anzuordnen
 - h. Aufnahme und Ausschluss der aktiven und unterstützenden Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2 der Statuten.
 - i. Entsendung von Vertreter/innen in den diözesanen Pastoralrat und in den Kinder- und Jugendbeirat des Landes Vorarlberg
 - j. Regelmäßige Berichterstattung und Gespräche mit der Diözesanleitung
 - k. Geben von Impulsen für inhaltliche, themenspezifische Auseinandersetzung auf diözesaner Ebene

§ 13: Besondere Aufgaben einzelner

Leitungsteammitglieder

- (1) Alle Leitungsteammitglieder vertreten den Verein nach außen. Jedes Leitungsteammitglied ist dabei an die Beschlüsse des Leitungsteams gebunden.
- (2) Die/der Teamleiter/in der Jungen Kirche übernimmt die Aufgabe der/des Kassierin/s und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Zugleich übernimmt sie/er die Funktion der/des Geschäftsführer/in/s des Vereins.
- (3) Zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder des Leitungsteams, wobei jeweils zwei Leitungsteammitglieder zeichnen müssen. Für den täglichen Geldverkehr ist die/der

Kassier/in allein zeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Leitungsteammitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Leitungsteammitglieds.

- (4) Im Falle der Verhinderung der/s 1. Vorsitzenden tritt an ihre/seine Stelle ein/e andere/r Vorsitzende/r. Bei Verhinderung der/des Kassierin/s übernimmt die/der 1. Vorsitzende die betreffenden Agenden.

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11, Abs. 6 bis 8 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsteam ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich

namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsteam binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsteam innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch den Diözesanbischof verfügt oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung des Diözesanbischofs.
- (2) Letztbegünstigte ist die Diözese Feldkirch. Ihr fällt im Falle der Auflösung das nach Abzug der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu. Die Diözese Feldkirch hat dieses Vermögen zu einem möglichst ähnlichen kirchlich-gemeinnützigen Zweck im Sinne der BAO zu verwenden.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende (bei deren/dessen Verhinderung die/der Teamleiter/in der Jungen Kirche) hat alle Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die zur Auflösung bzw.

zur Übertragung des Vermögens notwendig sind, und die entsprechenden Urkunden zu unterfertigen, wobei sie/er in der Folge alleine zeichnungsberechtigt ist.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins, bei Änderung der/des Letztbegünstigten und bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins, bei Änderung der/des Letztbegünstigten, jeweils gemäß § 16, als auch bei Wegfall des begünstigten Zwecks, ist das Vermögen des Vereins zu einem möglichst ähnlichen kirchlich-gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 18: Abschlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg in der Fassung von 2015 außer Kraft gesetzt. Diese Statuten wurden bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 23. April 2021 beschlossen und von Bischof Benno Elbs am 19. Mai 2021 genehmigt (vgl. § 9 Abs. 7).

60. GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG DER KATHOLISCHEN JUGEND UND JUNGSCAR VORARLBERG

§ 1: Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die ordentliche und außerordentliche Jahreshauptversammlung der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg.

§ 2: Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Bezüglich Zusammensetzung und Stimmberechtigung gelten die Bestimmungen von § 9 Abs. 3 der Statuten.
- (2) Vom Leitungsteam können zudem Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 3: Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird gemäß § 9 Abs. 4 der Statuten einberufen.
- (2) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Leitungsteam schriftlich einzubringen. Über deren Berücksichtigung entscheidet die Jahreshauptversammlung zu Beginn der Tagung.
- (3) Während der Tagung eingebrachte Vorschläge bedürfen – sollen sie als eigene Tagesordnungspunkte aufgenommen werden – eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit, ansonsten werden sie nach Möglichkeit unter dem Punkt „Allfälliges“ behandelt.

§ 4: Vorsitz

- (1) Der/dem Vorsitzführenden gemäß § 9 Abs. 8 der Statuten obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung.
- (2) Die/der Vorsitzführende gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.
- (3) Die/der Vorsitzführende ist verpflichtet, durch Aufrechterhaltung der Ordnung den Gang der Besprechungen zu fördern. Dazu ist er/sie berechtigt, nötigenfalls die/den Redner/in zur Kürze oder zur Sache zu ermahnen, das Wort zu entziehen oder eine Sitzung zu unterbrechen.

§ 5: Diskussionsverlauf

- (1) Nach Eröffnung der Diskussion über einen Tagesordnungspunkt wird dieser zunächst von einer/einem Berichterstatte(r)in erläutert, darauf folgt die Diskussion.
- (2) Die/der Vorsitzführende erteilt während der Diskussion das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Die/der Vorsitzführende kann, wenn das Gremium nicht Gegenteiliges beschließt, die Redner/innen-Liste für einen Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag schließen.

Die vorgemerkten Redner/innen erhalten noch das Wort.

- (4) Hält ein Mitglied der Jahreshauptversammlung die von einem/r Redner/in vorgebrachte Tatsache für unrichtig, kann er/sie sofort nach dieser/m Redner/in das Wort „zur Richtigstellung“ verlangen. Der/die Vorsitzführende hat ihr/ihm das Wort sofort zu erteilen und darauf zu achten, dass sich der/die Redner/in tatsächlich auf eine Richtigstellung der vorgebrachten Tatsachen beschränkt.
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er unterbricht die laufende Diskussion, über ihn muss sofort abgestimmt werden. Vor der Abstimmung erhält noch ein/e Sprecher/in für und ein/e Sprecher/in gegen diesen Antrag das Wort. Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.
- (6) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten Anträge:
 - a. auf Schluss der Redner/innen-Liste
 - b. auf Schluss der Diskussion
 - c. auf Unterbrechung der Sitzung
 - d. über die Form oder Methode des Diskussionsablaufes oder des Tagesablaufes

§ 6: Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied ist gem. § 7 Abs. 2 der Statuten berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Alle Anträge müssen klar formuliert werden, damit sie ohne Schwierigkeiten sofort niedergeschrieben werden können. Nicht klar formulierte Anträge kann der/die Vorsitzführende zurückweisen.
- (2) Wenn zu einem Antrag ein Abänderungsantrag oder ein Gegenantrag gestellt wird, wird zuerst der Abänderungsantrag oder Gegenantrag abgestimmt. Werden mehrere Abänderungsanträge gestellt, so werden die weiter gehenden vor den weniger weit gehenden Anträgen abgestimmt.

- (3) Wenn ein oder mehrere Abänderungsanträge angenommen werden, so muss zum Schluss der geänderte Antrag abgestimmt werden.
- (4) Abänderungsanträge sind solche, in denen lediglich ein Zusatz, eine Streichung oder eine Änderung eines Teiles erfolgt.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur von jenem Gremium, in dem der Beschluss gefasst wurde, oder von einem übergeordneten Gremium aufgehoben werden.

§ 7: Abstimmung

- (1) Eine Abstimmung wird durch Heben der Hand oder schriftlich und geheim durchgeführt.
- (2) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung verlangen. Die Stimmen werden von zwei, von der/dem Vorsitzführenden bestimmten Mitgliedern der Jahreshauptversammlung geprüft und gezählt.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich eine Mehrheit (= 50% + 1 Stimme) der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Näheres zur Stimmberechtigung ist in § 9 Abs. 3 der Statuten geregelt.
- (4) Bei allen Abstimmungen gilt: Für den Fall, dass die Hälfte oder mehr der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind, ist eine Abstimmung zu wiederholen. Vor der Wiederholung der Abstimmung erhält noch ein/e Sprecher/in für und ein/e Sprecher/in gegen diesen Antrag das Wort. Eine weitere Wiederholung ist nicht vorgesehen, der Abstimmungspunkt wird vertagt.
- (5) Erklären mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung einen Antrag grundsätzlicher Art zur „wichtigen Frage“, so kann dieser Antrag nur mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

- (6) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl seiner Ämter, aufgrund derer es der Jahreshauptversammlung angehört, immer nur eine Stimme.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Fürstimme oder Ablehnung oder Enthaltung namentlich im Protokoll festhalten zu lassen.
- (8) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit:
 - a. Änderungen des Statutes der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg
 - b. Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung
 - c. Anträge zur Geschäftsordnung
 - d. Anträge, die zur „wichtigen Frage“ erhoben wurden (s. Abs. 5)
- (9) Das Leitungsteam kann über wichtige und dringende Angelegenheiten brieflich abstimmen lassen. Die Frist bis zum Einlangen der Antwort beträgt 14 Werktage (inkl. Samstag) ab dem Datum des Stempels des Absenderpostamtes. Verspätete Eingaben werden nicht berücksichtigt. Bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Das Abstimmungsergebnis muss bei der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (10) Ein Beschluss bzw. eine Diskussion der Jahreshauptversammlung kann als vertraulich bestimmt werden.

§ 8: Protokoll

- (1) Über jede Jahreshauptversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a. Tagungsort, Beginn und Schluss der Tagung
 - b. Namen der Anwesenden und deren Funktionen
 - c. die tatsächlich durchgeführte Tagesordnung
 - d. den allgemeinen Verlauf der Besprechungen in Stichworten

- e. den Wortlaut der Anträge
 - f. die Beschlüsse im Wortlaut
 - g. das Stimmenverhältnis
 - h. jene Personen, die die Aufgabe haben, den Beschluss durchzuführen
- (2) Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist von der/dem zuvor ernannten Schriftführer/in zu verfassen und vom Diözesanjugendseelsorger oder dem/der Teamleiter/in der Jungen Kirche sowie der/dem ersten Vorsitzenden zu unterfertigen.
- (3) Das Protokoll der Jahreshauptversammlung soll allen Teilnehmer/innen der Jahreshauptversammlung spätestens nach vier Wochen zugehen.

§ 9: Bestimmungen zur Wahl der Vorsitzenden

- (1) Vorsitzende sind für die Dauer von je zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung zu wählen. In der Regel werden 3 Vorsitzende gewählt – mindestens jedoch zwei, maximal vier (vgl. Abs. 3, lit. e). Es sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.
- (2) Aktives Wahlrecht haben alle lt. § 9 Abs. 3 der Statuten stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung. Passives Wahlrecht haben alle ehrenamtlichen Mitglieder der Katholischen Jugend und Jungschar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wenn keine ehrenamtlichen Kandidat/inn/en zur Verfügung stehen, können auch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Teams Junge Kirche für ein Jahr gewählt werden.
- (3) Bei erneutem Mangel an ehrenamtlichen Kandidat/en/innen können diese 2x wieder gewählt werden (Amtsperiode max. 3 Jahre).
- (4) Durchführung der Wahl:
- a. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlteam, das vom Leitungsteam eingesetzt, in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben und von der Jahreshauptversammlung bestätigt wird. Dieses besteht aus drei Mitgliedern, die unter sich eine/n Vorsitzende/n wählen. Diese/r leitet den Wahlvorgang. Dem Wahlteam dürfen keine Kandidat/inn/en für die zu wählende Funktion angehören.
 - b. Alle Mitglieder sind berechtigt, beim Wahlteam bis eine Woche vor Sitzungsbeginn der Jahreshauptversammlung Wahlvorschläge einzubringen. Bei Beginn der Jahreshauptversammlung ist es noch möglich, anwesende Personen für die Wahl vorzuschlagen. Das Wahlteam gibt die vorgeschlagenen Kandidat/inn/en in der Reihe des Einlangens der Vorschläge der Jahreshauptversammlung bekannt.
 - c. Das Wahlteam stellt die Annahme der Kandidatur durch die Kandidat/inn/en fest und gibt dies der Jahreshauptversammlung bekannt.
 - d. Nach Bekanntgabe des Wahlvorganges einschließlich der Kandidaturannahme muss der Jahreshauptversammlung die Möglichkeit einer Befragung der Kandidat/inn/en und einer Personaldebatte in Abwesenheit der Kandidat/inn/en gegeben werden.
 - e. Vor der eigentlichen Wahl hat die Jahreshauptversammlung zu beschließen, wie viele Vorsitzende (vgl. Abs. 1) zu wählen sind.
 - f. Die Wahl ist geheim und schriftlich, wobei jede/r Wahlberechtigte maximal so viele Namen von Kandidat/inn/en auf seinen Wahlzettel schreiben kann, wie gewählt werden sollen.
 - g. Werden Personen gewählt, deren Kandidaturannahme nicht vorliegt, so sind diese Stimmen ungültig.
 - h. Nach jedem Wahlgang ist die Stimmenverteilung bekannt zu geben.
 - i. Wird der Name einer/s Kandidat/in/en von mehr als der Hälfte der abgegebenen

Stimmen genannt, gilt diese/r als gewählt. In den weiteren Wahlgängen ist nur mehr über die verbleibende Anzahl an zu wählenden Vorsitzenden zu entscheiden, wobei ab dem dritten Wahlgang eine relative Mehrheit zur Wahl genügt.

- j. Ab dem ersten Wahlgang sind keine Personaldebatten mehr zulässig.
 - k. Nach erfolgter Wahl aller Vorsitzenden hat die JHV nach dem Modus einer gewöhnlichen Abstimmung gem. § 7 über die Reihung der Vorsitzenden zu beschließen. Die Reihung wird nur dann wirksam, wenn die betroffenen Vorsitzenden dieses Abstimmungsergebnis annehmen.
- (5) Die gewählten Vorsitzenden müssen vom Diözesanbischof bestätigt werden.

§ 10: Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung

In Zweifelsfällen bei der Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende des jeweiligen Tagesordnungspunktes.

§ 11: Abschlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Geschäfts- und Wahlordnung wird die Geschäfts- und Wahlordnung der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg in der Fassung von 2006 außer Kraft gesetzt. Diese überarbeitete Geschäftsordnung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 23. April 2021 beschlossen.

61. STRUKTUR- UND STELLENPLAN 2030

GRUNDSÄTZLICHES

Der „Struktur- und Stellenplan 2030“ knüpft an die „Struktur- und Personalplanung 2025“ an, die im Zuge des Pastoralgesprächs „Wege der Pfarrgemeinden“ im Jahr 2011 durch den damaligen Diözesanbischof verabschiedet wurde.

Der Plan steht für verlässliche Rahmenbedingungen und ein konkretes Zielbild für personelle und strukturelle Veränderungen. Als solches hat es sich in der Vergangenheit als sehr hilfreich erwiesen.

Da das im „Struktur- und Stellenplan 2025“ dargestellte Zielbild weitestgehend umgesetzt ist, wurde mit dem „Struktur- und Stellenplan 2030“ ein daran anschließendes Zukunftsbild konkretisiert. Entwickelt wurde es maßgeblich durch die Mitglieder der Steuerungsgruppe „Lokale Kirchenentwicklung“ und nach Beschlüssen in Priester- und Pastoralrat wurde es durch Bischof Dr. Benno Elbs am 15. August 2021 bestätigt. Das Ziel des „Struktur- und Stellenplans 2030“ ist es, die Basis für eine transparente Planbarkeit und eine faire und nachvollziehbare Verteilung von Ressourcen im Bereich von Struktur- und Personalveränderungen zu bilden.

Ein weiteres Ziel ist es, Lebensräume noch stärker als zusammenhängende Einheiten zu begreifen, in denen Nähe und Erreichbarkeit von Kirche gewährleistet sind und so eine gute Entwicklung der Gemeinden am Ort ermöglicht wird. Priester sollen von Organisatorischem entlastet werden, um frei zu sein für den Bereich der Seelsorge, während gleichzeitig attraktive Aufgabenprofile für Laien entwickelt und das Ehrenamt gestärkt wird. „Zusammenarbeit“ lautet ein zentraler Schlüsselbegriff für die kommenden Jahre.

DIE DATENBASIS

Die vorliegende Planung fußt auf einer fundiert entwickelten Prognose, was die Entwicklung der Anzahl der Priester in unserer Diözese sowie die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bis zum Jahr 2030 betrifft. Demnach werden folgende Eckdaten bzw. Vorgaben grundgelegt:

Im Jahr 2030 darf mit ca. 62 in der Pfarrseelsorge aktiven Priestern gerechnet werden bei derzeit 126 Pfarren. Drei Viertel der in der Pfarrseelsorge tätigen Priester werden dabei leitende Funktionen (als Pfarrer bzw. Moderator) ausüben. Zum Vergleich: 2021 befanden sich 90 Priester in der Pfarrseelsorge.

Knapp ein Viertel der Priester, die 2030 in der Pfarrseelsorge tätig sein werden, werden als Vikare bzw. Kapläne mit den leitenden Priestern bzw. den in der Pastoral tätigen Laien zusammenarbeiten.

Die Anzahl der Seelsorgeeinheiten (Einzelpfarren, Pfarrverbände, Seelsorgeräume und -regionen), die letztverantwortlich von einem Pfarrer bzw. Moderator geleitet werden, soll einen Maximalwert von 40 nicht übersteigen.

Die Zahl der von der Diözese angestellten „Laien“ in der Pfarrpastoral kann auf Grund der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel auf ca. 53 Vollzeitstellen ausgeweitet werden (von derzeit rund 48 Vollzeitstellen). Ein Teil dieser Mittel wird auch für Subventionen bei Anstellungen in direkter Trägerschaft der Pfarren verwendet werden (zB Pfarrsekretariate).

DIE GEPLANTEN SEELSORGEEINHEITEN

Den derzeit 126 Pfarren der Diözese Feldkirch werden bis zum Jahr 2030 maximal 40 Seelsorgeeinheiten gegenüberstehen. Mit Rücksicht auf verschiedene Charismen, Arbeitsweisen und regionale Gegebenheiten hat sich die Leitung der Diözese Feldkirch bewusst für mehrere Modelle der Gestaltung von Seelsorgeeinheiten entschieden.

28 Pfarrverbände (PV):

Kleinwalsertal

„Kleinwalsertal“ (Mittelberg/Baad – Hirschegg – Riezlern)

Leiblachtal

„Leiblachtal“ (Eichenberg – Hohenweiler – Hörbranz – Lochau – Möggers)

Bregenzerwald

Doren – Langen – Sulzberg – Thal
(Konstellation in Abklärung)

Krumbach – Langenegg – Lingenau
Hittisau – Sibratsgfall – Riefensberg
(Konstellation in Abklärung)

„Mittelwald“ (Andelsbuch – Egg – Großdorf – Schwarzenberg)

Bezau – Bizau – Reuthe

Au/Rehmen – Damüls – Mellau – Schnepfau
Schoppernau – Schröcken – Warth

Rheintal

Fußach – Gaißau – Höchst

Buch – Kennelbach – Wolfurt

Bildstein – Schwarzach

„Kummenberg“ (Altach – Götzis/
Meschach – Koblach – Mäder)

„Liebfrauenberg“ (Brederis –
Meiningen – Rankweil – Übersaxen)

Altenstadt – Levis

Nofels – Tisis – Tosters

Walgau

Düns – Schlins – Schnifis
Göfis – Satteins
Frastanz – Nenzling/Gurtis
Bludesch – Ludesch – Thüringen

Montafon

Bartholomäberg/Innerberg – St. Anton i. Montafon
„Mittleres Montafon“ (Gantschier – Schruns –
Silbertal – Tschagguns – Vandans)
„Innerfratte“ (Gaschurn/Partenen –
St. Gallenkirch/Gargellen/Gortipohl)

Großes Walsertal

Blons – St. Gerold – Thüringerberg
Buchboden – Fontanella – Raggal/Marul – Sonntag

Brandnertal

Brand – Bürserberg – Nüziders

Klostertal

Braz – Dalaas – Wald
Klösterle/Langen – Stuben

6 Seelsorgeräume/-regionen (SR):

Katholische Kirche in Bregenz
(Herz Jesu – Mariahilf – St. Gallus –
St. Gebhard – St. Kolumban – Fluh)
Katholische Kirche in Lustenau (Kirchdorf –
Rheindorf – Hasenfeld)
Katholische Kirche in Dornbirn
(Haselstauden – Hatlerdorf – Oberdorf –
Rohrbach – Schoren – Markt – Ebnit)
Katholische Kirche in Hohenems
(St. Karl – St. Konrad)
Katholische Kirche im Vorderland
(Batschuns – Dafins – Fraxern – Innerlaterns –
Klaus – Laterns – Muntlix – Röthis – Sulz –
Viktorsberg – Weiler)
Katholische Kirche im Lebensraum Bludenz
(Hl. Kreuz/Lorüns – Herz Mariä – Bürs –
Bings-Stallehr)

6 Einzelpfarren (EP):

Hard, Lauterach, Alberschwende/Müselbach,
Feldkirch-Gisingen, Feldkirch-Dompfarre, Lech

Neuerungen im Vergleich zum „Struktur- und Stellenplan 2025“:

Das Modell des „Seelsorgeraums“, das im „Struktur-
und Stellenplan 2025“ für den urbanen Raum
vorgesehen war, wird im „Struktur- und Stellenplan
2030“ nun auch für den ländlichen Raum als
„Seelsorgeregion“ einsetzbar. Die Priester arbeiten
in diesem Modell im Team, das von einem
Moderator geleitet wird.
(gemäß can. 517 § 1)

Neuerungen gegenüber dem Plan 2025 sind:

PV Leiblachtal: Zusammenfassung
PV Hohenweiler – Hörbranz – Möggers
und PV Eichenberg – Lochau

Klärung im Vorderwald: Neuordnung von
PV Langen – Sulzberg – Thal und
PV Doren – Riefensberg und PV Hittisau –
Sibratsgfall im Jahr 2022

PV Mittelwald: Zusammenfassung aus PV Egg –
Großdorf und PV Andelsbuch – Schwarzenberg

PV Kummenberg: Zusammenfassung PV Koblach
– Mäder und PV Altsch – Götzis/Meschach

Vorderland: Seelsorgeregion

PV Liebfrauenberg: Zusammenfassung
PV Brederis – Meiningen und
PV Rankweil – Übersaxen

PV Frastanz – Nenzling/Gurtis: Zusammen-
führung Frastanz und Nenzling/Gurtis

NEUE ROLLEN

Organisationsleitung: Der/die Organisationsleiter/in führt die organisatorischen Agenden in einem Seelsorgeraum (Personal, Finanzen, Verträge, Liegenschaften, usw.). Die Organisationsleitung unterstützt dadurch zB auch die Arbeit der Pfarrkirchenräte der einzelnen Pfarren.

Pastoralleitung: Im Auftrag und in enger Zusammenarbeit mit dem leitenden Priester fördert der/die Pastoralleiter/in die pastorale und ggf. die organisatorische Entwicklung und Vernetzung in einer Region/einem urbanen Raum (gemäß can. 517 § 2). Der/die Pastoralleiter/in entlastet und unterstützt dadurch den leitenden Priester.

Gemeindeleitung: In einem Seelsorgeraum, einer Seelsorgeregion (gemäß can. 517 § 2) oder einem Pfarrverband übernehmen theologisch ausgebildete Laien die Aufgabe der Leitung einer Gemeinde im Auftrag des zuständigen Pfarrers bzw. Moderators.

Pfarrübergreifende Zusammenarbeit: In größeren Pfarrverbänden bzw. Seelsorgeräumen und -regionen wird die Entwicklung pfarrübergreifender Ressortzuständigkeiten gefördert, um so Synergieeffekte nutzbar zu machen (zB in der Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Sekretariate, ...).

Der Personal-Schlüssel

Damit die Verteilung der Ressourcen nach einheitlich geregelten Maßstäben erfolgen kann, wurde ein Personal-Schlüssel erarbeitet. Der Personal-Schlüssel sorgt für Fairness und Transparenz in der Ressourcenfrage.

GRUNDSÄTZLICH GILT:

- _ 0,33 Stellen pro Pfarre
- _ 0,11 Stellen pro Kuratie oder Expositur
- _ 0,1 Stellen pro 1.000 Katholiken
- _ 0,1 Stellen pro 1.000 Einwohner

Kein Priester ist alleine für mehr als 8.000 Katholiken und/oder 3 Pfarren zuständig.

Rund 5 Vollzeitstellen stehen für besondere lokale Gegebenheiten (zB Seelsorgeraum im städtischen Bereich, für Wallfahrtsseelsorge, besondere kulturelle oder liturgische Bedeutung eines Ortes, exponierte Stelle, ...) zur Verfügung.

Zwei Rechenbeispiele:

Pfarrverband Bezau-Bizau-Reuthe

3 x Pfarre: $0,33 \times 3 = 0,99$ Stellen
2.990 Katholik/innen: $2.990 : 1.000 \times 0,1 = 0,30$ Stellen
3.768 Einwohner/innen: $3.768 : 1.000 \times 0,1 = 0,38$ Stellen
Bedeutet: 1,7 (1,67) Vollzeitstellen für den Pfarrverband Bezau-Bizau-Reuthe

Einzelpfarre Lauterach

1 x Pfarre: $0,33 \times 1 = 0,33$ Stellen
5.919 Katholik/innen: $5.919 : 1.000 \times 0,1 = 0,59$ Stellen
10.267 Einwohner/innen: $10.267 : 1.000 \times 0,1 = 1,03$ Stellen
Bedeutet: 1,9 (1,95) Vollzeitstellen für die Einzelpfarre Lauterach

Nach Beschluss des Pastoral- und Priesterrates wurde der Struktur- und Stellenplan 2030 am 15. August 2021 von Bischof Benno Elbs in Kraft gesetzt

62. KIRCHLICHE STATISTIK 2021 – ZÄHLBOGEN – ABGABE 14. JÄNNER 2022

„Die Zählbögen für die kirchliche Statistik 2021“ werden wir auch in diesem Jahr zeitgerecht allen Pfarrämtern und matrikenführenden Seelsorgestellen zukommen lassen.

Auf Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz sind seit 2006 zusätzlich die Erstkommunionbegleiter/innen und Firmhelfer/innen neu zu erheben.

Ein Exemplar ist bis 14. Jänner 2022 an den zuständigen Dekan weiterzuleiten, ein Exemplar soll im Pfarrarchiv hinterlegt werden.

Die Dekane werden gebeten, die Sammelliste „Kirchliche Statistik“ bis 28. Jänner 2022 an das Bischöfliche Ordinariat zu senden, ein Exemplar soll im Diözesanarchiv hinterlegt werden.

63. DIÖZESANHAUS GESCHLOSSEN

Das Diözesanhaus bleibt in der Zeit von Freitag, 24. Dezember 2021, bis einschließlich Freitag, 7. Jänner 2022, geschlossen. Wir bitten höflich um Verständnis.

64. NACHRUF PFARRER I. R. KONRAD NATTER * 26.8.1941 – + 7.9.2021

Lieber Konrad!

Dekan Hubert Ratz, der in so einer Situation der erste Verantwortliche ist, hat mich gefragt, ob ich diese Predigt übernehmen möchte und ich habe dieses Angebot dankend angenommen. Immerhin sind wir 24 Jahre Nachbarn gewesen – und mehr als das. Ich möchte dich als väterlichen Freund bezeichnen. Von Anfang an hatte ich das Gefühl, bei dir willkommen zu sein.

Wir sind oft miteinander in eines der Gasthäuser in Riezlern oder auch in den anderen Orten zum Mittagessen gegangen und haben dabei die nötigen Dinge abgesprochen oder haben einfach die Gemeinschaft gepflegt. Oft hast du auch selber gekocht und ein Glas Süßmost dazugestellt, wir haben gescherzt, manchmal ein bisschen gestichelt oder miteinander über dies und jenes geklagt.

Ich danke dir für deine Großzügigkeit, die ich von dir erleben durfte. Du hast mich ganz selbstverständlich zu den Dekanatskonferenzen mitgenommen und bei anderen Gelegenheiten und die Fahrräder, die du mir überlassen hast, tun mir gute Dienste.

Du hast mich mit Menschen und Orten bekannt gemacht, die dir viel bedeutet haben und mit manchen von ihnen bin ich dadurch selber vertraut und verbunden geworden: Deine Schwestern Marianne und Katharina mit ihren Familien sind mir dadurch ans Herz gewachsen. Mit dir bin ich Gast gewesen in Lingenau, am Hädrich, in Schwarzenberg, in Lustenau und Dornbirn; bis ins Osttirol hast du mich geführt und wenn ich die Tour auch nicht mehr genau im Kopf habe, ich habe gespürt, dass da Menschen und Orte waren, wo dein Herz mit einer besonderen Frequenz geschlagen hat. Einmal war ich

– zwar ohne dich – in Bergisch Gladbach – nach dem Motto: Deine Freunde sind auch meine Freunde.

Wenn du irgendwo auf Reisen warst oder zu besonderen Anlässen, ist eine liebe Karte gekommen mit ein paar Grußworten und damit mit dem klaren Zeichen: Ich denke an dich. Glückwünsche zum Namenstag, zum Geburtstag; du hast dich da nicht drausbringen lassen, auch wenn ich – schreibfaul wie ich bin – das so selten erwidert habe.

Wir sind uns sehr vertraut geworden, haben manches voneinander gewusst, was man nicht jedem mitteilt. Bei diesen persönlichen Dingen hast du dich nicht in ein besonderes Licht gerückt, hast Fehler und Schwächen nicht kaschiert, sondern von dem gesprochen, worauf wir nicht stolz sind, aber was eben auch Teil unseres Lebens ist. Gerade auch dafür danke ich dir.

Die Schrifttexte, die wir vorher gehört haben, hast du ausgesucht. Aus der langen Erzählung von der Auferweckung des Lazarus war das ein Teil. Zwei Schwestern trauern um ihren Bruder. Jesus wartet absichtlich, bis sein Freund tot ist, erst dann kommt er nach Betanien. Ein großes Glaubensbekenntnis spricht Marta hier aus, eigentlich sind es mehrere Glaubensbekenntnisse. Aber das eine ist sicher ein Höhepunkt der ganzen Geschichte: „Ja, Herr, ich glaube, dass du der Christus bist, der Sohn Gottes, der in die Welt kommen soll.“ Dabei ist es nicht so ein felsenfestes Bescheid Wissen, das keine Zweifel zulassen würde. Etwas später, wo Jesus sagt: „Nehmt den Stein weg!“ macht Marta den Einwand: „Herr, er riecht aber schon.“ Davor hat sie Jesus den leisen Vorwurf gemacht, warum er nicht früher gekommen sei, dann hätte er den Tod verhindern können, „aber auch jetzt weiß ich: Alles, worum du Gott bittest, wird Gott dir geben.“ Aber nun scheint sie Angst vor der eigenen Courage zu kriegen, wie man so sagt. Ist das nicht unser Empfinden? Glauben

wollen, dass mit dem Tod nicht alles zu Ende ist, und doch nagt da der Zweifel: Wie soll das möglich sein? Wie kann man sich das vorstellen? So steht diese Marta da und danach ähnlich auch die andere Schwester, Maria: Mit Vertrauen und doch verunsichert. Es ist eben nicht einfach ein felsenfestes, unverrückbares „So ist es!“, sondern ein Bekenntnis, in dem die Trauer und die Not des Nicht-Hinüberschauen-Könnens ihren Platz haben. So viel aber hat Marta, hat Maria und haben viele andere Menschen Jesus kennengelernt, dass sie in all diesen Zweifeln doch sagen: „ich glaube, dass du der Christus bist.“

Im Psalm davor spricht ein Mensch, der auf seinem Lebensweg Gott als schützenden Begleiter erfahren hat und darum bittet bzw. den Zuspruch bekommt, dass dieser Gott auch in Zukunft seine Hand über ihn hält. „Dein Hüter schlummert nicht ein ... und schläft nicht.“

Konrad, du hast in deinem Leben eine Reihe von menschlichen Hütern an deiner Seite gehabt: Leute im Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat, Edwin, Herlinde, Gerhild, das Ehepaar Felder und andere, die dir gutgetan haben, und in den letzten Jahren, Monaten, Tagen, als du sehr müde geworden bist, Josefine. Ich weiß, dass es für deine Familie eine große Beruhigung war zu wissen, dass da eine Person in deiner Nähe ist, die auf dich schaut und das Nötige veranlasst.

Der Psalm spricht von Gott als deinem Hüter. Menschliches und göttliches Draufschauen schließt sich ja nicht aus. Aber das eine können wir jetzt nur von ihm erwarten und erhoffen und erbitten: „Der HERR behütet dein Gehen und dein Kommen von nun an bis in Ewigkeit.“ Es ist ein Reisesegen und unser Wunsch an dich bei dem Weg, den du jetzt angetreten hast: Der Herr behüte dein Gehen und er führe dich in seine Freude. B’hüti Gott, Konrad.

Pfarrmoderator Josef Walter

